

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1927

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Juni 1927.

---

#### Inhalt:

##### Bekanntmachungen:

- 134) Kirchengesetz betr. Änderung der Wahl-Ordnung;  
 135) Kirchengesetz betr. Einzeltelch;  
 136) Kirchengesetz betr. Feuerbestattungen und Beisetzung von Aschenurnen;  
 137) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1927.
- 

#### Bekanntmachungen.

134) G.-Nr. I. 2388.

##### **Kirchengesetz betr. Änderung der Wahl-Ordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode.**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

##### **Kirchengesetz vom 3. Juni 1927 betr. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode.**

Der 2. Satz im § 1 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

Zu diesem Zwecke kann er die Wahlberechtigten auffordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich bei dem Kirchengemeinderat anzumelden oder anmelden zu lassen.

Schwerin, den 3. Juni 1927.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

135) G.-Nr. I. 2509.

##### **Kirchengesetz betr. Einzeltelch.**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

##### **Kirchengesetz vom 10. Juni 1927 betr. Zulassung des Einzeltelchs bei Abendmahlsfeiern.**

§ 1.

Der Gebrauch des Einzeltelchs bei Darreichung des Weins im heiligen Abendmahl ist zuzulassen.

## § 2.

Die Feiern mit Einzelfelch finden gesondert von denen mit Gesamtfelch statt und sind durch Voranzeige als solche kenntlich zu machen.

## § 3.

Die Kelche sind von der Gemeinde zu beschaffen.

## § 4.

Die Kelchformen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Gefäße aus Glas, Kristall und oxidierenden Metallen sind vom Gebrauch ausgeschlossen.

## § 5.

Die liturgische Gestaltung dieser Feiern bleibt unverändert.

## § 6.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Oberkirchenrat.

Schwerin, den 10. Juni 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

**Zur Begründung und Ausführung** des vorstehenden Kirchengesetzes gibt der Oberkirchenrat das Folgende bekannt.

Zu § 1. Die der Landessynode zugegangenen Anträge auf Zulassung des Einzelfelchs in der Abendmahlsfeier stützen sich im wesentlichen auf die folgenden Gründe:

a) In hygienischer Beziehung wird geltend gemacht, daß bei Benutzung des Gesamtfelches die Gefahr der Ansteckung wenigstens nicht ausgeschlossen ist. Jedenfalls ist die Furcht vor Ansteckung weit verbreitet und hält manchen der Abendmahlsfeier fern, der an sich kein Verächter des Sakraments ist.

b) Das ästhetische Gefühl ist gegenüber der Unbefangenheit früherer Geschlechter im allgemeinen empfindlicher geworden und vermag einen anerzogenen oder natürlichen Widerwillen gegen das Trinken aus einem gemeinsamen Kelch nur schwer und mit Beeinträchtigung der eigenen Andacht zu überwinden.

c) Gegen die Zulassung des Einzelfelchs sprechen weder religiöse noch dogmatische Bedenken. Essen und Trinken im Abendmahl ist die Form der Aneignung. Die Form darf geändert werden, wenn die Zeitumstände das fordern, falls nur die Sache bleibt und Sinn und Absicht der Stiftung erfüllt wird. Darum hat auch die lutherische Kirche sich für berechtigt gehalten, das Brechen des Brotes abzutun, und hat auch immer, wo es nötig war, mehrere Kelche bei einer und derselben Abendmahlsfeier benutzt. Jedenfalls liegt ein „ritus divinus“ nicht vor, und es widerspricht der evangelischen Freiheit, aus der bisherigen Form der Sakramentsausteilung ein zwingendes Gesetz herzuleiten. Der Gemeinschaftscharakter des heiligen Abendmahls braucht bei Feiern mit Einzelfelch nicht beeinträchtigt, kann vielmehr dadurch gerade betont werden, daß den Schwachen und Ängstlichen die Anstöße genommen werden, die sie von der Gemeinschaftsfeier ferngehalten haben. Auch bei Feiern mit Einzelfelch bleibt die Tischgemeinschaft als solche das Sinnbild der brüderlichen Verbundenheit.

Es steht zu erwarten, daß Kirchengemeinderäte und Gemeinden sich diesen Gründen, die den Entwurf des Oberkirchenrats und den Beschluß der Landessynode veranlaßt haben, bei einer von den Herren Pastoren hiermit erbetenen sachlichen Darlegung nicht verschließen werden. Es bedarf dabei keiner Erwähnung daß, wie schon in dem Worte „Zulassung“ zum Ausdruck kommt, die den Gemeinden zu gebende Aufklärung nicht etwa zu einer Empfehlung des Einzeltelchs führen darf.

Zu § 2. Die Bestimmung der Sonderfeier mit Einzeltelch steht im Einklang mit dem Verfahren aller Landeskirchen, die bisher den Gebrauch des Einzeltelches zugelassen haben, und findet ihre Rechtfertigung gerade vom Gemeinschaftsgedanken aus, der eine Verschiedenartigkeit der Austeilungsweise bei einer und derselben Feier ausschließt, um den die Andacht störenden Gedanken einer unterschiedlichen Behandlung der Abendmahlsgäste fernzuhalten. Die Feiern mit Einzeltelch sind durch die Voranzeige als solche besonders kenntlich zu machen, wiederum bei Vermeidung empfehlender Aufforderung. Freilich wird auf namentliche Anmeldung schon aus dem Grunde besonders gehalten werden müssen, weil im Anfang natürlich erst eine beschränkte Zahl von Einzeltelchen zur Verfügung stehen wird. Die Voranzeige geschieht nach sonstiger Ortsüblichkeit durch Kanzelabkündigung, Zeitungsnötiß oder Bekanntgabe im Gemeindeblatt. In den beiden letzteren Fällen kann, wie etwa in den Berliner Zeitungen, eine mit Einzeltelch vorgesehene Feier durch ein einheitlich hierfür angewandtes Zeichen \* oder durch den Buchstaben E kenntlich gemacht werden. Es mag sich auch nach Besprechung mit dem Kirchengemeinderat empfehlen, in der Auswahl der Sonntage oder Wochentage für Feiern mit Einzeltelch einen feststehenden Turnus zu vereinbaren.

Zu § 3. Ausgeschlossen ist jeder Privatbesitz an den Einzeltelchen. Es würde sich bei zugestandener Selbstbeschaffung, auch wenn die Form der Kelche vorgeschrieben ist, doch eine unsozial wirkende Verschiedenheit in Ausstattung und Metallwert nicht vermeiden lassen. Die Unterschiede fallen fort, wenn die Gemeinde die Kelche nach möglichst einheitlichem Muster beschafft. Die Kelche gehen damit in das Eigentum der Kirche, für die sie bestimmt sind (nicht der Gemeinde!), über. Die Art der Beschaffung muß dem Ermessen des Kirchengemeinderates überlassen bleiben. Es wird erwartet werden dürfen, daß diejenigen Gemeindeglieder, die eine Feier mit Einzeltelch wünschen, nach ihren Mitteln zur Beschaffung beisteuern, wenn auch die Zulassung zur Einzeltelchfeier von Beiträgen der Antragsteller nicht abhängig gemacht werden darf, damit nicht etwa die irrige Vorstellung aufkommt, als sei mit dieser Art der Feier irgendwelche Ständesbevorzugung verbunden. Im übrigen besteht, besonders bei vereinbartem Turnus der Feiern, die Möglichkeit, daß benachbarte Gemeinden sich zunächst durch gemeinsame Verwendung bzw. durch Austausch der Einzeltelche behelfen.

Zu § 4. Der Oberkirchenrat wird im Kirchlichen Amtsblatt jeweilig Typen von Einzeltelchen mit Angabe der Preise, Metallarten und liefernden Firmen bekanntgeben, so daß es für Beschaffung dieser amtlich empfohlenen Kelche einer besonderen Genehmigung nicht bedarf. Eine Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn die Gemeinde unter Einreichung einer Skizze eine von den bekanntgegebenen Typen abweichende Form beantragt. Es wird dabei jedoch von solchen Formen abzusehen sein, die für profane Trinkgefäße üblich sind. Auch wird darauf zu achten sein, daß die Ausmaße der Ruppe im Verhältnis zu der für den Einzeltelch benötigten geringen Weinmenge stehen. — Schon jetzt

kann der Oberkirchenrat einen von der Württembergischen Metallwaren-Manufaktur hergestellten gotischen Einzeltelch aus Edelmetall, poliert mit innerer Vergoldung, empfehlen, der durch jeden der einheimischen Juweliere bezogen werden kann. Preis 6,80 M bei Verbilligung nach der Zahl der bestellten Kelche, Nr. 32403.

Zu § 5. Zu der im übrigen unverändert bleibenden liturgischen Gestaltung der Feiern mit Einzeltelch ist das Folgende zu bemerken:

1. Zum Eingießen des Weines in die Einzeltelche ist eine geeignete Kanne oder ein mit Ausgüßvorrichtung versehener Kelch zu benutzen.

2. Die Spendeformel wird beim Darreichen oder Füllen der Einzeltelche gesprochen, je nachdem die Abendmahlsgäste die gefüllten Kelche am Altar erhalten oder mit den leeren Kelchen an den Altar treten.

3. Der einzelne Abendmahlsgast trinkt den Wein, sobald er ihn im Einzeltelch empfangen hat, ohne auf Versorgung des ganzen Tisches zu warten.

4. Das Verfahren mit den Einzeltelchen kann in verschiedener, je nach den örtlichen Verhältnissen oder der Beteiligung sich richtender Weise geschehen:

a) Die Kelche stehen nach bisheriger Üblichkeit vor Beginn der Abendmahlshandlung bereits gefüllt auf dem Altar und sind, ebenso wie sonst der Gesamtelch, mit dem Velum bedeckt. Die signatio crucis geschieht natürlich über der Gesamtheit der Kelche, nicht über jedem einzelnen. Für die Austeilung empfiehlt es sich, daß der Pastor, um die häufigen Wendungen zum Altar hin zu vermeiden, sich die Kelche vom Rüstler oder einem Kirchenältesten zureichen läßt. Die Verwendung eines Tablett erscheint nur dann angezeigt, wenn es ohne Hinderung der Bewegungsfreiheit an den Kanzellen angebracht werden kann. Diese Form empfiehlt sich als die der bisherigen Üblichkeit nächststehende, wenn die Zahl der am Abendmahl Teilnehmenden genau feststeht. Die leeren Kelche werden nach Bedienung des Tisches von den Teilnehmern auf das Corporale zurückgestellt oder zu diesem Zwecke dem Rüstler zurückgegeben.

b) Die leeren Einzeltelche werden vor Beginn der Feier auf einen zur Linken des Altars stehenden, weißgedeckten Tisch gestellt und mit einem Velum bedeckt. Die Abendmahlsgäste nehmen sie nach Abnahme des Velums hier in Empfang und treten mit ihnen an den Altar, wo die Kelche nach Ausgabe des Brotes unter der Spendeformel gefüllt werden. Beim Verlassen des Altars stellen die Kommunikanten die Kelche auf einen rechts vom Altar stehenden, gleichfalls weißgedeckten Tisch. Auch hier werden die Kelche wieder mit dem Velum bedeckt, wenn nicht bei größerer Teilnehmerzahl die Kelche zum Reinigen in die Sakristei geschafft werden müssen.

Der Hinweis auf diese beiden Arten des Verfahrens soll natürlich die Möglichkeit auch eines andersartigen Vorgehens nicht ausschließen, sofern es aus praktischen Erwägungen vom Kirchengemeinderat für geeignet erachtet wird und im übrigen die Weihe der heiligen Handlung nicht beeinträchtigt. In Zweifelsfällen wird der Rat des zuständigen Herrn Landesuperintendenten einzuholen sein.

Bei jeder Feier wird besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Charakter des Gemeinschaftsmahls gewahrt bleibt. Beachtlich ist die Lübecker Sitte, bei allen Feiern mit Einzeltelch auch den Gesamtelch während der ganzen Feier auf dem Altar stehen zu lassen. Zu begrüßen wäre es auch, wenn nach Möglichkeit die Sitte der „Bruderkette“ (Handreichung) sich einbürgern würde, die bei den Herrnhutern und den christlichen Jugendbünden üblich ist, zumeist

unter dem Gesang: „Die wir uns allhier beisammen finden, schlagen unsere Hände ein“ (Anhang Nr. 9).

Die Zulassung sogenannter „Familienfelche“ wurde von der Synode abgelehnt. Beschränkt sich die Zahl der Kommunikanten auf einen Familien- oder Verwandtschaftskreis, so steht ja hierfür der Gesamtfelch zur Verfügung. Überhaupt lehrt die Erfahrung, daß das Begehren nach dem Einzelfelch zurücktritt, wenn der Gemeinde mehrere Gesamtfelche, tunlichst in der Zahl der zu bedienenden Tische, zur Verfügung stehen, und wenn bei Handhabung der Gemeinschaftsfelche die hygienischen Vorschriften peinlich beobachtet werden. Manches gegen den Gesamtfelch zu Unrecht bestehende Vorurteil wird sich durch Belehrung und hygienisch einwandfreie Praxis leicht beheben lassen. Nur darf natürlich bei ernsthaft geäußelter Bitte nach Zulassung des Einzelfelchs nicht der Eindruck erweckt werden, als wenn die Kirche diesem Verlangen nur widerstrebend nachgibt oder gar die Art dieser Feier mißbilligt.

Unumgänglich ist vor jeder Feier mit Einzelfelch, solange sich hierin eine feste Gewohnheit noch nicht herausgebildet hat, eine genaue Belehrung der Abendmahlsgäste über den Hergang der Feier. In Lübeck hat sich die Einrichtung bewährt, daß den Kommunikanten, die zum erstenmal an solcher Feier teilnahmen, eine kurze, gedruckte Anweisung vorher in die Hand gegeben wurde. Die durch das Kirchengesetz zugelassene neue Weise der Abendmahlfeier wird voraussichtlich manche Gemeindeglieder zunächst fremdartig berühren. Um so sorgfältiger wird die Art der Belehrung unserer Gemeinden und der ersten Einführung der fakultativen neuen Weise mit den Kirchgemeinderäten zu überlegen sein.

Schwerin, den 10. Juni 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

136) G.-Nr. I. 2508.

### Feuerbestattungen und Beisetzung von Aschenurnen.

Über die amtliche Beteiligung der Geistlichen bei Feuerbestattungen und Beisetzung von Aschenurnen galten bis zum Erlaß des nachstehend verkündigten Kirchengesetzes vom 20. Mai 1927 die Bestimmungen der beiden Zirkularverordnungen des Oberkirchenrats vom 11. Januar 1895 (Millies II, S. 1) und vom 28. Februar 1912. In ersterer war sowohl die Beteiligung der Pastoren bei Feuerbestattungen wie auch die Aufstellung von Aschenurnen auf den Friedhöfen unter Verbot gestellt. In der letzteren Verordnung wurde im Anschluß an eine mit den Ständen vereinbarte staatliche Verordnung vom 9. Februar 1912 (Reg. Bl. 1912/10, S. 120) die Beisetzung der Urnen unter bestimmten Einschränkungen geregelt, während im übrigen das Verbot der amtlichen Beteiligung von Bestand blieb.

Wenn in der Verordnung vom 11. Januar 1895 das Verbot noch von der Voraussetzung ausgehen konnte, daß die Feuerbestattung „als Demonstration gegen die in der Sitte der Beerdigung zum Ausdruck kommende Christenhoffnung angesehen werden müsse“, so hat sich inzwischen gezeigt, daß diese Voraussetzung in ihrer Allgemeinheit nicht mehr zutrifft. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß Anordnungen über künftige Einäscherung auch von ernst und treu zur Kirche stehenden Christen lehtwillig getroffen werden, oder auch daß Einäscherungen

vielfach nur zu dem Zwecke geschehen, um die oft unerschwinglichen Kosten eines Leichentransportes vom Sterbeort in die Heimat zu ersparen. Es ist ferner eine selbstverständliche Feststellung, daß die Feuerbestattung an sich weder dem christlichen Glauben noch der christlichen Hoffnung widerspricht. Ebenso selbstverständlich ist es jedoch, daß die Kirche getreu der an die Heilige Schrift sich anschließenden alten kirchlichen Sitte der Erdbestattung den Vorzug gibt. Sie wird deshalb da, wo sie für die Bestattung ihrer Glieder zu sorgen hat, Friedhöfe, aber keine Krematorien einrichten und, falls ihr Rat eingeholt werden sollte, die Erdbestattung empfehlen. Zur Vermeidung von Härten will jedoch die Kirche dem ernstern, nicht auf kirchenfeindlicher Gesinnung beruhenden Wunsch des zu Bestattenden oder seiner Angehörigen wegen Vollzugs der Feuerbestattung sich nicht widersetzen. Nachdem in einer Reihe von einzelnen Fällen bereits vom Oberkirchenrat Milderungen in der Anwendung der noch bestehenden Verordnungen aus Billigkeitsrücksichtungen zugestanden worden waren, erwies sich eine grundsätzliche Neuregelung des bisherigen Verfahrens als notwendig. Die hierfür sich empfehlenden Richtlinien, die schon früher auch die Zustimmung der im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß vertretenen Kirchenregierungen gefunden haben, wurden in einem Gesetzentwurf vom Oberkirchenrat der Landessynode zur Beschlußfassung vorgelegt und sind in der Fassung des nachstehenden Kirchengesetzes angenommen worden.

Die Bestimmung in § 1, Abs. 2, will das Gewissen des zuständigen Pastors schonen, legt ihm jedoch, nachdem die Feuerbestattung kirchengesetzlich freigestellt worden ist, in Rücksicht auf die Gemeindeglieder die Verpflichtung auf, für Vertretung von sich aus zu sorgen. Die Vorschriften in § 4, Abs. 5 und 6, wollen eine finanzielle Bevorzugung der Urnenbeisetzung vor der Beerdigung verhindern.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, die Kirchengemeinderäte und die Gemeinden über das Gesetz und die Gründe, die zu ihm geführt haben, in geeigneter Weise aufzuklären.

Schwerin, den 10. Juni 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 10. Juni 1927 betr. Feuerbestattungen und Beisetzung von Aschenurnen.**

**I.**

**Trauerfeiern.**

**§ 1.**

Bei Trauerfeiern mit Feuerbestattung findet die amtliche Tätigkeit des Geistlichen in vollem Umfange wie bei Beerdigungen statt.

Trägt der zuständige Geistliche Bedenken, amtlich mitzuwirken, so hat er für Vertretung zu sorgen.

Voraussetzung jeder amtlichen Beteiligung ist, daß nicht ein Fall vorliegt, in welchem die Ablehnung des kirchlichen Begräbnisses aus kirchlichen Gründen geboten ist.

## § 2.

Die kirchliche Trauerfeier kann im Hause, in der Friedhofskapelle oder in einem würdig ausgestatteten Raum des Krematoriums gehalten werden.

Geht die Feier einer Überführung der Leiche in ein auswärtiges Krematorium voraus, so verläuft sie in derselben Weise wie bei Überführung von Leichen nach auswärtigen Friedhöfen.

Bei einer Trauerfeier im Krematorium wird der Akt der Versenkung in die kirchliche Feier hineingezogen, und zwar in der gleichen Weise wie bei einer Erdbestattung die Versenkung des Sarges.

Glockengeläut findet in ortsüblicher Weise statt.

## II.

**Beisetzung von Urnenurnen.**

## § 3.

Eine amtliche Mitwirkung der Geistlichen bei der Beisetzung von Eingäscherten ist im allgemeinen ebensowenig angezeigt und zulässig wie bei Umbettungen von Begrabenen.

Ausnahmen sind gestattet bei Überführungen aus der Ferne in die Heimat, zumal in denjenigen Fällen, in denen den Angehörigen die Teilnahme an einer kirchlichen Trauerfeier im auswärtigen Krematorium unmöglich war.

## § 4.

Für ein Urnengrab genügt eine Tiefe von einem Meter.

Die Grabstätte ist in derselben Größe wie für die Beerdigung einer Leiche abzumessen und nach geschehener Beisetzung ebenso wie die übrigen Gräber herzurichten, so daß sich das Urnengrab äußerlich nicht von den übrigen Gräbern unterscheidet.

Für Denkmäler auf Urnengräbern sind die für die evangelisch-lutherischen Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beobachten.

Unter der in Absatz 3 bezeichneten Bedingung ist auch eine oberirdische Beisetzung der Urne durch Einlassung in ein Denkmal oder Postament zulässig. Voraussetzung der oberirdischen Aufstellung ist, daß die Urne vor Beschädigung nach Möglichkeit geschützt wird.

Die Beisetzung einer Urne in dem schon belegten Grabe eines Angehörigen kann auf Wunsch der Leidtragenden erfolgen. Doch ist auch in diesem Falle die volle Gebühr (vgl. Abs. 6) für den Platz und den Totengräber zu entrichten.

Letzteres gilt auch, wenn in einer vorhandenen Urnengrabstätte weitere Urnen beigelegt werden sollen, für jeden neuen Beisetzungsfall.

Gebühren und Sachleistungen entsprechen den bei Begräbnissen nach Maßgabe der Friedhofsordnung wahrzunehmenden Sätzen.

## III.

**Liturgisches Verfahren.**

## § 5.

Bei Feiern im Krematorium fallen in der Begräbnisformel die Worte „und legen seinen (ihren) Leib in Gottesacker“ fort. Ebenso unterbleibt die begleitende Handlung des dreimaligen Erdaufwurfs. Im übrigen ist das liturgische Verfahren daselbe wie bei Erdbestattungen.

Schwerin, den 10. Juni 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

137) G.-Nr. I. 2401.

**Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1927.**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 3. Juni 1927 betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Meckl.-Schwerin für das Rechnungsjahr 1927.**

## § 1.

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1927 werden festgesetzt, wie folgt:

1. im ordentlichen Haushaltsplan:	
Einnahme . . . . .	1 576 000 <i>RM</i>
Ausgabe . . . . .	1 697 000 „
Fehlbetrag . . . . .	<u>121 000 <i>RM</i></u>
2. im außerordentlichen Haushaltsplan:	
Einnahme . . . . .	111 000 <i>RM</i>
Ausgabe . . . . .	<u>111 000 „</u>

## § 2.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

## § 3.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Haushaltsplan erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 121 000 *RM* im Wege der Anleihe zu beschaffen.

## § 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 nicht vor dem 1. April 1928 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1927 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 3. Juni 1927.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e



Anlage

# Ordentlicher Haushaltsplan

für

das Rechnungsjahr 1927



Rap.	Einnahme	Haus- haltsplan 1926 <i>RM</i>	Wirkliche Einnahme 1926 <i>RM</i>	Haus- haltsplan 1927 <i>RM</i>
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres . . . . .	—	—	—
II	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungs- gebühr von 5% für die durch die Finanzämter eingezogenen Beträge	1 500 000	1 430 217	1 500 000
III	Aus der Pfründentabgabe . . . . .	10 000	11 253	10 000
IV	Aus Gebühren . . . . .	6 000	6 304	6 000
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Oberkirchenrat . . . . .	4 000	3 348	3 900
VI	Aus Anleihen . . . . .	593 000	628 969	—
VII	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen	2 000	7 756	—
VIII	Vorläufiger widerruflicher Zuschuß des Staates an die evangelisch- lutherische Kirche . . . . .	40 000	40 000	40 000
IX	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung . . . . .	3 000	13 271	16 100
	<b>Gesamteinnahme</b>	2 158 000	2 141 118	1 576 000

Rap.	Ausgabe	Haus- haltsplan 1926 RM	Wirkliche Ausgabe 1926 RM	Haus- haltsplan 1927 RM
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	11 500	8 064	13 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenrats- bureau . . . . .	114 400	111 569	114 000
III	Landessuperintendenten . . . . .	37 900	35 260	39 300
IV	Kirchensekretäre (1/6 der Gruppe XII Höchststufe, Grundgehalt und Woh- nungsgeldzuschuß) = 1 485 RM .	1 500	1 468	1 500
V	Pröpste (36) a) Funktionszulage je 300 RM 10 800 b) Postkosten je 20 „ 720	11 500	11 493	11 500
VI	Prüfungskommissionen in Schwerin und Malchin . . . . .	2 900	2 400	2 800
VII	Predigerseminar . . . . .	10 000	10 204	10 500
VIII	Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Inneren Mission . . . . .	59 200	58 025	66 700
IX	Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats (Gr. IX Gr. 3102 RM W. G. Z. 726 „ 3 828 RM)	—	—	3 800
X	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landeskirchenmusik- direktor . . . . .	9 900	9 804	10 600
XI	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	800 000	805 208	810 000
XII	Zuschuß zum Einkommen der Hilfs- prediger . . . . .	34 100	38 335	32 000
XIII	Zuschuß zum Einkommen der Rüter, Kantoren, Organisten und sonstigen Kirchendiener . . . . .	48 700	45 204	45 000
	Seite	1 141 600	1 137 034	1 161 200

Kap.	Ausgabe	Haus= haltzplan 1926 <i>M</i>	Wirkliche Ausgabe 1926 <i>M</i>	Haus= haltzplan 1927 <i>M</i>
	Übertrag	1 141 600	1 137 034	1 161 200
XIV	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegen usw. . . . .	31 000	44 212	6 600
XV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen . . . . .	2 000	549	1 000
XVI	Für Predigerwitwen . . . . .	79 100	70 930	87 900
XVII	Für emeritierte Geistliche . . . . .	110 000	104 834	119 400
XVIII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem . . . . .	4 000	1 000	5 000
	b) Gehalt für den Geistlichen daselbst 6 034 <i>M</i>			
	Gehalt für den Hilfs= prediger daselbst . 3 811 „	10 100	9 670	9 900
	zusammen rd. 9 900 <i>M</i>			
XIX	Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission . . . . .	28 000	25 597	38 000
XX	Zur Förderung der theologischen Wissenschaft . . . . .	1 200	1 200	1 200
XXI	Beiträge			
	a) zum Deutschen evangelischen Kirchausschuß . . . . .	4 800 <i>M</i>	4 500	5 600
	b) zum Institut für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande . . . . .	100 „		
	c) zur evangel.-sozialen Schule in Spandau . . . . .	200 „		
	d) für die Lehrkonferenz in Mölln . . . . .	200 „		
	e) für sonstige Gesellschaften usw. . . . .	300 „		
	Seite	1 411 500	1 399 636	1 435 800

Rap.	Ausgabe	Haus- haltspan 1926 <i>M</i>	Wirkliche Ausgabe 1926 <i>M</i>	Haus- haltspan 1927 <i>M</i>
	Übertrag	1 411 500	1 399 636	1 435 800
XXII	Kosten der Revision der Rechnungen	300	—	300
XXIII	Kosten der Kirchengerichte . . . . .	800	711	600
XXIV	Unterstützung für außerordentliche Not- fälle . . . . .	12 000	11 553	30 000
XXV	Verzinsung und Abtragung von An- leihen a) Verzinsung . . . . . b) Abtrag . . . . .	55 000	59 679	80 500
XXVI	Überweisung von $\frac{1}{10}$ der Kirchen- steuern für 1927 an die Kirch- gemeinden . . . . .	100 000	39 800	100 000
XXVII	Kosten der Einziehung der Kirchen- steuern durch die Hebestellen. . . . .	40 000	36 503	40 000
XXVIII	Rückzahlungen auf gezahlte Kirchen- steuern . . . . .	100	550	600
XXIX	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres . . . . .	530 000	410 987	—
XXX	Insgemein und zur Abrundung . . . . .	8 300	20 760	9 200
	Gesamtausgabe	2 158 000	1 980 179	1 697 000

Abschluß	Haushaltsplan 1926 <i>RM</i>	Wirkliche Einnahme u. Ausgabe 1926 am 16. 4. 1927 rd. <i>RM</i>	Haushaltsplan 1927 <i>RM</i>	
Gesamteinnahme . . .	2 158 000	2 141 118	1 576 000	
Gesamtausgabe . . .	2 158 000	1 980 179	1 697 000	
	Überschuß	160 939	Fehlbetrag	121 000

# Außerordentlicher Haushaltsplan

für

## das Rechnungsjahr 1927.

Fortlauf. Nummer		RM	Pfg.
	<b>Einnahme.</b>		
I.	Überschuß aus der Rechnung 1926 . . . . .	101 000	
II.	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen . . . . .	10 000	
	Summe	111 000	
	<b>Ausgabe.</b>		
I.	Vorschuß für die Kirchenökonomie Schwerin . . . . .	49 000	
II.	Kosten des Neubaus einer Kapelle in Neufalitz . . . . .	40 000	
III.	Ankauf eines Pfarrhauses in Wredenhagen . . . . .	9 000	
IV.	Sonstige Aufwendungen für Bauten . . . . .	13 000	
	Summe	111 000	
	<b>Abschluß.</b>		
	Einnahme . . . . .	111 000 RM	
	Ausgabe . . . . .	111 000 RM	
Schwerin, den 3. Juni 1927.			
<b>Der Oberkirchenrat.</b>			
L e m e.			